Kanton_sw_big.wmf

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Barfüssergasse 24 / Rathaus

4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 41

Telefax 032 627 22 97

**Musterstatuten für Jagdvereine**

**Standard-Version: 20.06.2017**

Diese Musterstatuten gelten als Empfehlung des Volkswirtschaftsdepartements des  
Kantons Solothurn für neu gegründete Jagdvereine.

Grau hinterlegte Stellen gelten gemäss JaG oder JaV als zwingende Bestimmungen

**STATUTEN[[1]](#footnote-1)**

**DES**

**JAGDVEREINS \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**I. Name und Sitz**

§ 1

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Unter dem Namen „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“[[2]](#footnote-2), nachfolgend "Jagdverein" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. |

§ 2

|  |  |
| --- | --- |
| Sitz | Der Jagdverein hat seinen Sitz am Wohnort der bevollmächtigten Person gemäss § 15 Abs. 1 Bst. e) dieser Statuten. |

**II. Zweck**

§ 3

|  |  |
| --- | --- |
| Zweck | Der Jagdverein bezweckt die Ausübung der Jagd in einem von ihm gepachteten solothurnischen Jagdrevier nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach weidmännischen Grundsätzen gemäss § 20 der Jagdverordnung vom 26. September 2017. |

**III. Mitgliedschaft**

§ 4

|  |  |
| --- | --- |
| Erwerb der Mitgliedschaft | Natürliche Personen können auf Gesuch hin Mitglied des Jagdvereins werden, wenn sie   1. nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der Jagd berechtigt sind; und 2. den Zweck des Jagdvereins anerkennen und zu fördern bereit sind.   Mitglieder müssen im Besitz des solothurnischen Jagdpasses sein.  Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten des Jagdvereins zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. |

§ 5

|  |  |
| --- | --- |
| Mitglieder-  beitrag | Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  Eine allfällige Eintrittsgebühr für neu aufgenommene Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. |

§ 6

|  |  |
| --- | --- |
| Erlöschen der Mitgliedschaft | Die Mitgliedschaft erlischt durch:   1. Austritt aus dem Jagdverein 2. Ausschluss aus dem Jagdverein 3. Todesfall 4. Ausschluss von der Jagd gemäss § 11 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 |

§ 7

|  |  |
| --- | --- |
| Austritt | Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erfolgen. |

§ 8

|  |  |
| --- | --- |
| Ausschluss | Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe eines Grundes ausschliessen.  Der Ausschluss des Jagdaufsehers und dessen Stellvertretung ist unzulässig, wenn diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten und zum Nachteil von Mitgliedern strafrechtliche Handlungen verzeigen. |

§ 9

|  |  |
| --- | --- |
| Stellung ausgeschiedener Mitglieder | Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäss § 6 dieser Statuten vor einer allfälligen Auflösung des Jagdvereins erlischt, haben - vorbehältlich spezieller Vereinbarungen - keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  Für den Mitgliederbeitrag haften sie bis zum Ablauf des laufenden Pachtjahres.  Eine allfällige Haftung gemäss § 29 Abs. 1 dieser Statuten bleibt auch nach Ablauf des laufenden Pachtjahres bestehen. |

**IV. Organisation**

§ 10

|  |  |
| --- | --- |
| Organe | Die Organe des Jagdvereins sind:   1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. der Jagdaufseher und seine Stellvertretung |

1. **Die Mitgliederversammlung**

§ 11

|  |  |
| --- | --- |
| Mitgliederver-sammlung | Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres einberufen.  Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.  Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens bis 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zu richten. |

§ 12

|  |  |
| --- | --- |
| Ausser-  ordentliche Mitgliederver-  sammlung | Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.  Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.  Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. |

§ 13

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben und  Befugnisse  der Mit-  gliederver-  sammlung | Der Mitgliederversammlung kommen folgende unentziehbare Befugnisse und Aufgaben zu:   1. Festsetzung und Abänderung der Statuten; 2. Beschluss über die Auflösung oder Fusion des Jagdvereins; 3. Aufsicht über die Organe des Jagdvereins; 4. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen; 5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Jagdaufsehers sowie dessen Stellvertretung; 6. Wahl der für die Wildschadenabschätzung zuständigen Person, der für die Erfassung der Jagdstatistik zuständigen Person sowie deren Stellvertretung; 7. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie des Voranschlages; 8. Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge; 9. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.   Sodann stehen der Mitgliederversammlung folgende Befugnisse und Aufgaben zu:   1. Regelung der Jagdplanung und des Jagdbetriebs im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften; 2. Regelung der Hege- und Revierarbeiten; 3. Regelung der Wildverwertung; 4. Wahl von Vertretern in andere Organisationen; 5. Abschluss von Verträgen mit Dritten; 6. Beschluss über die Einladung von Jagdgästen; 7. Festsetzung einer allfälligen Entschädigung an den Jagdaufseher, dessen Stellvertretung und weitere Beauftragte des Vereins. |

§ 14

|  |  |
| --- | --- |
| Beschluss-  fassung | Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die zusätzlichen Erfordernisse an die Beschlussfähigkeit zu Geschäften gemäss Absatz 3 unten.  Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die zusätzlichen Erfordernisse an die Zustimmung zu Geschäften gemäss Absatz 3 unten.  Für Beschlüsse zur Festsetzung und Abänderung der Statuten, zur Auflösung oder Fusion des Jagdvereins, zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Liquidation des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und eine Dreiviertel-Mehrheit nötig (vgl. §§ 31 bis 35 dieser Statuten).  Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.  Bei Beschlüssen und Wahlen hat der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.  Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.  Bei der Beschlussfassung über die Décharge, ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Jagdverein andererseits ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. |

1. **Der Vorstand**

§ 15

|  |  |
| --- | --- |
| Vorstand | Der Vorstand setzt sich zusammen aus:   1. Präsident 2. Aktuar 3. Kassier 4. Jagdleiter 5. Bevollmächtigte Person   Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ämterkumulation ist möglich.  Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. |

§ 16

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben und Befugnisse des Vorstands | Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  Zu den Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:   1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen; 2. Ausarbeiten von Statuten und Anträgen; 3. Erteilung von Weisungen an den Jagdaufseher und dessen Stellvertretung.   Die bevollmächtigte Person vertritt den Jagdverein nach aussen. Sie zeichnet zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. |

§ 17

|  |  |
| --- | --- |
| Amtsdauer | Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. |

§ 18

|  |  |
| --- | --- |
| Einberufung | Der Vorstand wird einberufen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.  Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden. |

§ 19

|  |  |
| --- | --- |
| Beschluss-  fassung | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.  Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen. |

§ 20

|  |  |
| --- | --- |
| Präsident | Der Präsident hat insbesondere die Aufgabe und Befugnis der Leitung der Mitgliederversammlungen, der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen. |

§ 21

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuar | Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.  Der Aktuar protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes. |

§ 22

|  |  |
| --- | --- |
| Kassier | Der Kassier ist für eine sorgfältige Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. |

§ 23

|  |  |
| --- | --- |
| Jagdleiter | Dem Jagdleiter untersteht der gesamte Jagdbetrieb gemäss den bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben.  Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:   1. Erfassen der Wildtierbestände; 2. Ausstellen der Begehungskarten für Jagdgäste, welche ohne Begleitung eines Mitgliedes des Jagdvereins jagen dürfen. |

§ 24

|  |  |
| --- | --- |
| Bevoll-mächtigte  Person | Die bevollmächtigte Person hat Rechtsdomizil im Kanton Solothurn.  Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:   1. Rechtsgültige Vertretung des Jagdvereins gegenüber den Behörden und Privaten sowie Einholen von Genehmigungen und Bewilligungen; 2. Zustellung der Mitgliederliste sowie Meldung von Eintritten, Austritten und Wohnsitzänderungen an die zuständigen kantonalen Stellen, an den Hegering und an RevierJagd Solothurn; 3. Meldung von Änderungen in der Zusammensetzung und den Funktionen des Vorstandes an die zuständigen kantonalen Stellen, an den Hegering und an RevierJagd Solothurn; 4. Rechtzeitige Einreichung der Statuten an das Departement zwecks Genehmigung; 5. Meldung der zuständigen Personen und deren Stellvertretung für die Jagdaufsicht, die Wildschadenabschätzung und die Jagdstatistik an die kantonale Fachstelle. |

1. **Der Jagdaufseher**

§ 25

|  |  |
| --- | --- |
| Amtsdauer | Der Jagdaufseher und seine Stellvertretung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. |

§ 26

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlvor-aussetzungen | Der Jagdaufseher und seine Stellvertretung müssen nicht Mitglied des Jagdvereins sein.  Der Jagdaufseher und seine Stellvertretung müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl im Kanton Solothurn jagdberechtigt sein und das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können. |

§ 27

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben und Befugnisse des Jagdaufsehers und seiner Stellvertretung | Der Jagdaufseher und seine Stellvertretung nehmen die Jagdaufsicht im Revier gemäss den bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben wahr.  Soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt, unterstehen der Jagdaufseher und seine Stellvertretung dem Weisungsrecht des Vorstandes, ansonsten dem Weisungsrecht der Fachstelle. |

**V. Vereinsvermögen**

§ 28

|  |  |
| --- | --- |
| Mitglieder-  beitrag;  Weitere Mittel | Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über   1. die Beiträge der Mitglieder, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden; 2. den Erlös aus verkauftem Wild. |

§ 29

|  |  |
| --- | --- |
| Haftung | Die Mitglieder des Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt für die sich während der Pachtperiode aus dem Pachtverhältnis und der kantonalen Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen des Jagdvereins.  Für alle übrigen Verbindlichkeiten des Jagdvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Jagdverein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.  Wird der Jagdverein vor Ablauf der Pachtperiode aufgelöst, haften die Mitglieder für den dem Kanton Solothurn aus der vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses entstandenen Schaden sowie für nicht durch einen anderen Verein übernommene Verpflichtungen gemäss § 29 Abs. 1 dieser Statuten solidarisch und unbeschränkt. |

**VI. Streitigkeiten unter Mitgliedern**

§ 30

|  |  |
| --- | --- |
| Mediation | Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern beauftragt der Vorstand einen Mediator zur Beilegung des Streits. |

**VII. Statutenänderung und Auflösung**

§ 31

|  |  |
| --- | --- |
| Statuten-änderung | Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.  Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements. |

§ 32

|  |  |
| --- | --- |
| Auflösung | Die Auflösung des Jagdvereins erfolgt   1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung; 2. von Gesetzes wegen bei Zahlungsunfähigkeit und bei Unmöglichkeit der statutengemässen Bestellung des Vorstandes; 3. durch richterliches Urteil bei widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck. |

§ 33

|  |  |
| --- | --- |
| Auflösung durch Beschluss der Mitglieder-versammlung | Die Auflösung des Jagdvereins gemäss § 32 Bst. a) dieser Statutenkann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  Für die Auflösung des Jagdvereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. |

§ 34

|  |  |
| --- | --- |
| Fusion | Im Falle der Fusion mit einem anderen Jagdverein entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.  Für die Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Fusion ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig. |

§ 35

|  |  |
| --- | --- |
| Liquidation im Falle der Auflösung des Jagdvereins | Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.  Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufteilung des Liquidationserlöses.  Für die Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Liquidation ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig. |

**VI. Schlussbestimmungen**

§ 36

|  |  |
| --- | --- |
| Inkrafttreten | Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom \_\_\_\_\_[[3]](#footnote-3) genehmigt worden. Sie treten mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. |

|  |  |
| --- | --- |
| Solothurn,  **Die bevollmächtigte Person:**  Hans Muster | **Der Aktuar:**  Heidi Muster |

1. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vereinsname. [↑](#footnote-ref-2)
3. Datum. [↑](#footnote-ref-3)